

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25) 431**

1. Juli 2023

Stellungnahme

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

BT-Drucksache 20/6875

sowie zu der Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für einen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

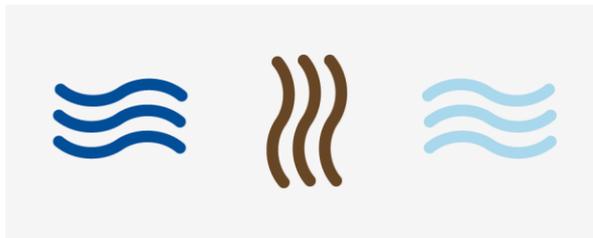
Ausschussdrucksache 20(25)426

Siehe Anlage

Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung, i.d.F. vom 30.06.2023

Sachverständigenanhörung am 3. Juli 2023
im Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestags



Berlin, 03.07.2023

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
Tel.: 030 / 208 799 711
sabel@waermepumpe.de

Dr. Björn Schreinermacher
Leiter Politik
Tel.: 030 / 208 799 719
schreinermacher@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 700 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 26.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit nutzen über 1,5 Million Kunden in Deutschland Wärmepumpen.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

Zusammenfassung

Der Bundesverband Wärmepumpe e.V. unterstützt das Vorhaben der GEG-Novelle, dass neue Heizungsanlagen zu mindestens 65% mit erneuerbaren Energien betrieben werden sollen, sobald Kommunen über einen Wärmeplan verfügen. Durch die Verknüpfung mit der kommunalen Wärmeplanung entsteht vielerorts eine zeitliche Aufschiebung, die durch eine aufgestockte Förderung und ein verbessertes Energiepreisgefüge für erneuerbare Heizungssysteme überbrückt werden sollte.

Die Branche hat sich auf die ordnungsrechtlichen Vorgaben für den Wärmemarkt bereits eingestellt und befindet sich inmitten einer präzedenzlosen Ausweitung von Produktionskapazitäten für Wärmepumpen. Im Jahr 2022 wurden 236.000 Wärmepumpen in Deutschland installiert. In den ersten Monaten 2023 hat sich diese Wachstumsdynamik zunächst fortgesetzt. In den gestiegenen Absatzzahlen kam zum Ausdruck, dass **Hersteller von Wärmepumpen mit Investitionen in Milliardenhöhe in Vorleistung gehen und auf die Einführung verlässlicher und wirkungsvoller Rahmenbedingungen vertrauen**. Was für Hersteller gilt, ist ebenso bereits für große Teile des Fachhandwerks zu beobachten: Fortbildungen, die Hersteller, Innungen, Kammern und sonstigen Ausbildungsinstitutionen zur Planung und Installation von Wärmepumpen anbieten, sind stark nachgefragt.

BAFA-Antragszahlen zur BEG EM lassen allerdings erkennen, dass Neuaufträge für Wärmepumpen gegenüber dem Vorjahr um Zweidrittel zurückgegangen sind. Zeitgleich sind Auftragszahlen für Öl- und Gaskessel massiv angestiegen. Dies ist auf Fehlanreize bei den Energiepreisen und auf eine starke Verunsicherung bei Gebäudeeigentümer*innen in Folge der medialen Debatte in den letzten Wochen zurückzuführen.

Um Gebäudeeigentümer trotz noch nicht vorliegender Wärmeplanung zur Investition in erneuerbare Energien zu ermuntern, sollte das **GEG jetzt mit einer starken Flankierung auf den Weg gebracht werden**. Das betrifft zum einen die angekündigten Förderboni in der BEG. Dabei muss Attentismus und ein abruptes Abfallen der Installation erneuerbarer Heizungsanlagen vermieden werden. Wichtig ist zudem, dass die Fördersätze sich auf einen ausreichenden Rahmen förderfähiger Kosten beziehen. Eine starke Reduzierung der Projektkosten könnte die Wirkung der erhöhten Prozentsätze deutlich abschwächen.

Eine Flankierung ist zudem auch in der **Regulierung der Energiepreise** erforderlich. Denn bei den Energiepreisen hat sich das Verhältnis von Gas- zu Strompreis in den letzten Monaten in eine Besorgnis erregende Richtung entwickelt. Dieses Ungleichgewicht geht insbesondere auf eine hohe Abgabenlast auf der Stromseite zurück. In Anbetracht der Tatsache, dass der Energieträger Strom zu immer größeren Anteilen aus erneuerbaren Energien erzeugt wird und Strom aus erneuerbaren Quellen zur wichtigsten Primärenergie wird, sind auch Maßnahmen zur Entlastung des Strompreises wichtig, um den Wechsel

von fossilen Brennstoffen zu effizienten Sektorkopplungstechnologien anzureizen und der GEG-Novelle zu einer hohen Akzeptanz zu verhelfen.

In der Kommentierung der einzelnen Regelungsvorschläge des Gesetzentwurfs adressiert die Stellungnahme außerdem die Ausgestaltung der Vorgaben zu regelmäßigen Betriebsprüfungen. Hier ist zu vermeiden, dass Überprüfungen und Optimierungsmaßnahmen insbesondere bei Kältekreisen und Schaltkästen von Personen ohne ausreichende Fachqualifizierung vorgenommen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches

- 1.1 Planungssicherheit für den Markthochlauf der Heizungsindustrie
- 1.2 Flankierung der GEG-Novelle
 - 1.2.1 Anpassung der Förderprogramme
 - 1.2.2 Entlastung des Strompreises für Wärmepumpen

2. Kommentierung des Gesetzentwurfs im Einzelnen

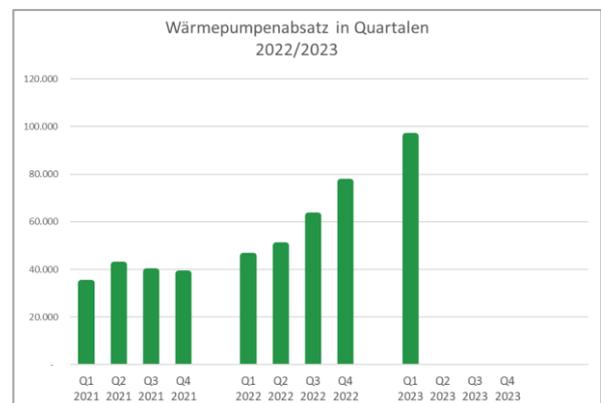
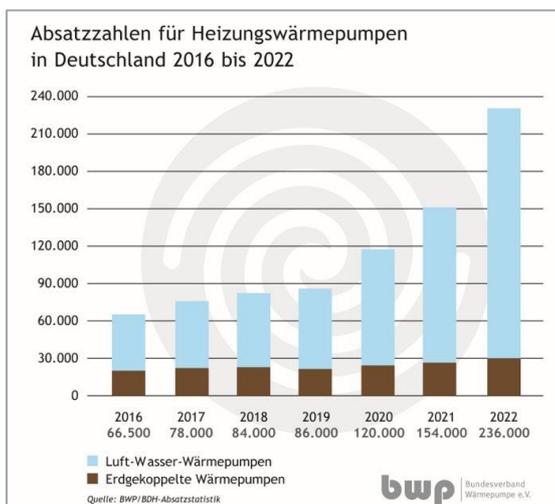
- § 1 Abs. 3 Übertreffendes öffentliches Interesse
- § 9a Länderregelung
- § 60a Betriebsprüfungen von Wärmepumpen
- § 60c Hydraulischer Abgleich
- § 71c Anforderungen an die Nutzung von Wärmepumpen
- § 71k Anforderungen an Heizungsanlagen, die Gas und Wasserstoff verbrennen können
- § 71p Verordnungsermächtigung zu dem Einsatz von Kältemitteln in elektrischen Wärmepumpen und Wärmepumpen-Hybridheizungen
- Artikel 2 des Gesetzentwurfs Änderung der Heizkostenverordnung

1. Grundsätzliches

1.1 Planungssicherheit für den Markthochlauf der Heizungsindustrie

Der Bundesverband Wärmepumpe befürwortet die Einführung der Regelung, dass ab dem 1.1.2024 grundsätzlich jede neu installierte Heizung zu einem Anteil von 65% mit erneuerbaren Energien betrieben werden soll, wenn die entsprechende Kommune über einen kommunalen Wärmeplan verfügt. Durch den Vorbehalt eines vorliegenden Wärmeplans entsteht allerdings eine Übergangszeit bis das Gesetz seine volle Lenkungswirkung hin zu erneuerbaren Energien entfaltet. Diese sollte wie von der Ampelkoalition angekündigt mit einer großzügig ausgestatteten und in der Finanzierung abgesicherten Förderung ausgeglichen werden. Dass der Geschwindigkeitsbonus nach 2028 sukzessive abschmelzen soll, schafft Anreize bereits jetzt tätig zu werden.

Die technischen Einsatzmöglichkeiten, dieser Pflicht mithilfe von Wärmepumpen nachzukommen sind sehr vielfältig.¹ Mittlerweile werden mehr als zwei Drittel aller Wärmepumpen in der Modernisierung, also für den Ersatz von Öl und Gaskesseln, eingesetzt. Zumeist werden Wärmepumpen dabei mit bereits vorhandenen Heizkörpern betrieben.



Die Wärmepumpenbranche stellt sich seit den Ankündigungen des Koalitionsvertrags bzw. des Entlastungspakets vom März 2022 auf einen massiven Markthochlauf ein. Fachexperten aus der Branche haben zuletzt im Rahmen der BWP-Branchenstudie bekräftigt, **dass die herstellenden Unternehmen des BWP mit ihrer Produktion einen Gesamtabsatz von 500.000 Geräten allein im Jahr 2024 bedienen können sowie eine in den darauf**

¹ <https://www.waermepumpe.de/presse/referenzobjekte/>

folgenden Jahren weiter ansteigende Nachfrage.² Dafür sind die Hersteller bereits in Vorleistung gegangen: Produktionshallen wurden von der Heizkesselproduktion auf die Wärmepumpenfertigung umgestellt, vorhandenen Fertigungslinien wurden erweitert, weiter automatisiert und mit einer größeren Personalkapazität ausgestattet. Europaweit wurden laut Angaben der European Heat Pump Association (EHPA) **Investitionen in Höhe von über 5 Mrd. Euro** initiiert.

Viele deutsche Heizungshersteller sind derzeit durch mangelnde Planungssicherheit, abrupte Nachfrageänderungen und insbesondere die Systemhersteller auch durch die Gleichzeitigkeit eines wachsenden Wärmepumpenmarkts und eines fortbestehenden klassischen Heizkesselmarkts vor enorme wirtschaftliche Herausforderungen gestellt. Durch die gleichzeitige Nachfrage aus beiden Richtungen können Fertigungsstraßen, Komponentenzulieferung und Personaleinsatz nicht effizient genutzt werden. Investitionen in neue Produktionsstätten für Wärmepumpen werden erforderlich, weil alte Fertigungshallen noch für konventionelle Heiztechnik weitergenutzt werden müssen. Die Hersteller sind darauf angewiesen, dass die aufgrund der erwarteten Nachfragesteigerung getätigten Investitionen, auch zu entsprechenden Absatzzahlen führen.

Dabei ist auch zu beachten, dass sich **europäische Hersteller in einem globalen Wettbewerb mit Unternehmen befinden**, die teilweise unter staatlich stark subventionierten Produktionsvoraussetzungen in den europäischen Markt eintreten werden. Um Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, sind deutsche und europäische Hersteller darauf angewiesen, Investitionen in den Wärmepumpen-Hochlauf unter kalkulierbaren gesetzlichen Rahmenbedingungen des Wärmemarkts zu tätigen.

Im Rahmen von zwei Wärmepumpen-Gipfeln am 29. Juni und 16. November 2022 haben sich rund vierzig Unternehmen, Verbände und Institutionen u.a. aus den Bereichen Heizungsindustrie, Fachhandwerk, Wohnungswirtschaft, Energiewirtschaft und Gebäudeeffizienz zur Zielmarke von 500.000 Wärmepumpen im Jahr 2024 bekannt: *„Die Unterzeichner dieser Erklärung vereinbaren, gemeinsam mit der Bundesregierung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ab 2024 mindestens 500.000 Wärmepumpen jährlich neu installiert werden können“.*³ Die Wärmepumpenbranche verlässt sich auf das Bekenntnis der Bundesregierung, dass auf diese Absichtserklärung jetzt auch eine konkrete Gesetzgebung mit flankierenden Maßnahmen (Energiepreisgefüge, Förderung) folgt.

1.2 Flankierung der GEG-Novelle

² <https://www.waermepumpe.de/presse/news/details/branchenstudie-2023/>

³ Gemeinsame Absichtserklärung i.d.F. 10.08.022. Mehr Tempo bei der Transformation der Wärmeversorgung: Wir brauchen schneller mehr Wärmepumpen. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/absichtserklaerung-waermepumpen.html>

Die Debatte über die Gesetzesnovelle hat über die vergangenen Monate bei vielen Verbraucher*innen für eine starke Verunsicherung über die ab dem kommenden Jahr geltenden Regeln gesorgt. Viele sind in Sorge, die erforderlichen Investitionen nicht finanzieren zu können und sich verschulden zu müssen. Diese Sorge entsteht auch daraus, **dass neben dem Gebäudeenergiegesetz die flankierenden Rahmenbedingungen (insbesondere Förderung und Energiepreise) bislang unklar sind und deshalb befürchtet wird, dass sie keine ausreichende Unterstützung für die Umstellung der eigenen Heizung anbieten.**

1.2.1 Anpassung der Förderung

Mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes geht richtigerweise auch eine Anpassung der Heizungsförderung einher. Insbesondere der geplante Geschwindigkeitsbonus und die Einbeziehung der Einkommenssituation von Antragsstellern ist ausdrücklich zu befürworten. Erfahrungen der letzten Jahre und zurückreichend bis zum Marktanreizprogramm zeigen, dass dabei auf eine möglichst große Einfachheit und Verständlichkeit der Programme geachtet werden muss. Im Kontakt zu den Verbraucher*innen kommt es darauf an, dass Energieberater*innen und Fachhandwerker*innen als erste Ansprechpartner das Programm selbst verstehen und erklären können. Um dies zu gewährleisten, sollte die aktuelle Struktur der BEG weitestgehend beibehalten werden und lediglich um die Klimaboni ergänzt werden.

a) Attentismus vermeiden

Die Einführung eines einkommensbezogenen Förderbonus ist ebenso zu begrüßen, wie die eines Geschwindigkeitsbonus für diejenigen Gebäudeeigentümer, welche den Wechsel zu erneuerbaren Energien trotz eines noch fehlenden Wärmeplans umsetzen. Der Gesetzgeber und die Fördermittelgeber sollten sicherstellen, dass diese Unterstützung auch denjenigen zugutekommt, die bereits in diesem Jahr investieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für einige Projekte das bisherige Förderregime vorteilhafter sein kann (etwa abhängig von der Festlegung der Höhe der maximal förderfähigen Kosten s.u.). Dies wäre z.B. gewährleistet, indem die neue Förderung zum 1.1.2024 in Kraft tritt, ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn aber bereits ab dem 01.08.2023 möglich wäre.

b) Klarheit über die maximal förderfähige Kosten

Durch die Systematik der Anteilsförderung sind die maximal förderfähigen Kosten von entscheidender Bedeutung. Für Betroffene muss klar sein, auf welchen maximalen Projektrahmen sich ein bestimmter Prozentsatz bezieht.

Bislang bezieht sich die Förderung auf einen Finanzrahmen von maximal 60.000 Euro pro Wohneinheit. In diese Summe gehen alle Maßnahmen ein, die im Zuge eines Projektes durchgeführt und gefördert werden sollen. Im Falle der Kombination mehrerer Fördertatbestände, z.B. Wärmepumpe und Gebäudedämmung, erweitert sich der Finanzrahmen nicht.

Eine starke Absenkung der aktuellen förderfähigen Kosten, wie etwa auf 30.000 Euro, entspräche in etwa dem durchschnittlichen Aufwand für einfache Wärmepumpenprojekte im Einfamilienhausbereich, würde aber aufwendigere Modernisierungs- und/oder Erdwärmeprojekte benachteiligen oder sogar verhindern.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass Projekte neben der Installation einer Wärmepumpe weitere Maßnahmen beinhalten können, z.B. die Installation einer Solarthermieanlage für die Trinkwasserbereitung. Auch sinnvolle Umfeldmaßnahmen wie der Austausch veralteter Heizkörper, von Heizungs- oder Elektroleitungen oder die Erschließung von Erdwärme als Wärmequelle sind kostenintensiv, aber förderwürdig. Nicht zuletzt ist auch die Auslegung der Wärmepumpenanlage auf eine flexible Betriebsweise mit leicht erhöhten Investitionskosten verbunden (Pufferspeicher, größere Heizleistung) und könnte somit häufiger unterbleiben.

c) Anreize für hocheffiziente Wärmequellen und natürliche Kältemittel erhalten

Die aktuelle BEG gewährt zusätzliche Wärmepumpen-Boni i.H.v. fünf Prozentpunkten, wenn sich Investoren für eine Wärmepumpe mit der Wärmequelle Erdreich, Grundwasser und Abwasser oder alternativ für eine Wärmepumpen mit einem natürlichen Kältemittel entscheiden.

Beide Anreize sollten erhalten bleiben, denn sie treiben für den Wärmepumpen-Hochlauf wichtige Entwicklungen voran. Sollte es nicht möglich sein, das bestehende Bonussystem in die neue Systematik zu überführen, sollte zumindest über die Gestaltung der förderfähigen Kosten oder über Pauschalzahlungen darauf hingewirkt werden, diese Anreize in anderer Form zu erhalten.

Wärmequelle-Bonus:

Die Nutzung besonders effizienter Wärmequellen ist für das Energiesystem wichtig. Die Wärmequellen Erdreich, Wasser und Abwasser sind besonders temperaturstabil. Dies führt dazu, dass die Effizienz der Wärmepumpe und damit auch die aus dem Stromnetz bezogene Leistung selbst bei sehr niedrigen Außentemperaturen stabil bleiben. Da der Anteil von Erdwärmepumpen an den gesamten Installationszahlen in den letzten Jahren rückläufig war, hat der Fördermittelgeber zum 15.08.2022 einen entsprechenden Wärmequellen-Bonus eingeführt. Anhand der Absatzzahlen lässt sich seither ein steigender Einsatz von Sole-Wasser-Wärmepumpen feststellen, die Erdreich, Wasser oder Abwasser nutzen (s. Abbildung).

	A3		
	Sole/Wasser		
	2021	2022	Ver.in %
Jan	1.583	1.470	-7,1
Feb	1.500	1.768	17,9
Mär	1.930	2.031	5,2
Apr	2.195	2.030	-7,5
Mai	1.812	1.614	-10,9
Jun	2.126	1.756	-17,4
Jul	1.810	1.710	-5,5
Aug	1.562	1.755	12,4
Sep	2.168	2.202	1,6
Okt	1.890	2.078	9,9
Nov	2.003	2.224	11,0
Dez	1.310	1.612	23,1

Kältemittel-Bonus:

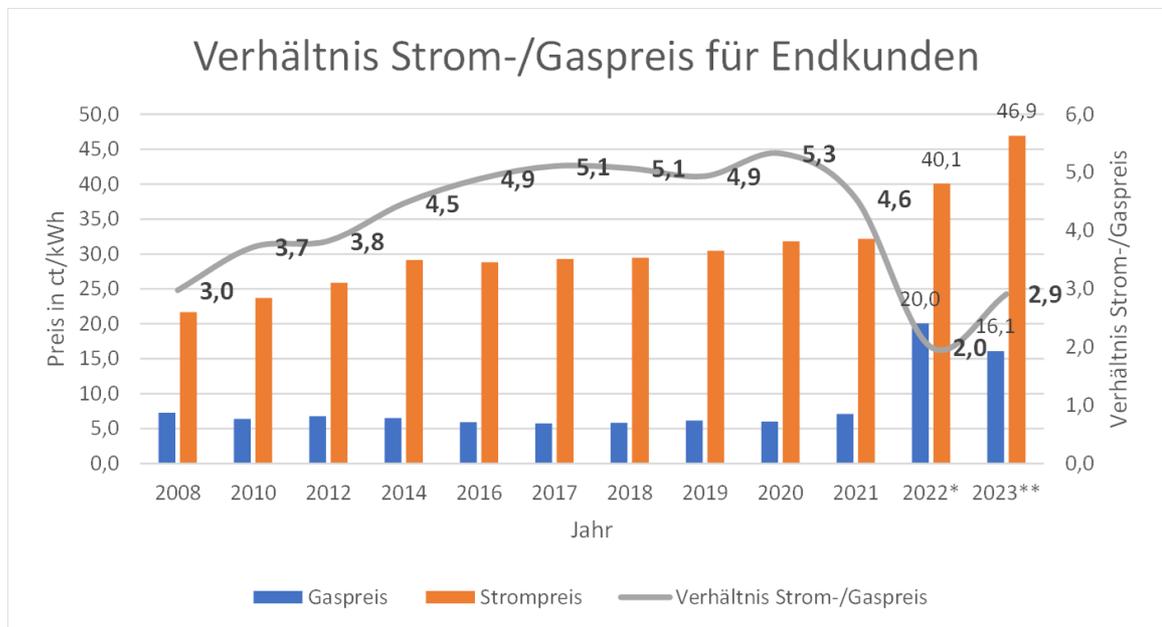
Dieser Bonus wurde zum 01.01.2023 eingeführt. Er trägt der Transformation Rechnung, in welcher sich die gesamte Wertschöpfungskette von der Heizungsindustrie, über das Fachhandwerk bis hin zu Investoren zu Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln umstellt, wo immer dieser Übergang bereits technisch möglich ist. Diese Transformation läuft in der Industrie parallel zur Ausweitung der Produktionskapazitäten für den Markthochlauf. Um Markthochlauf und Kältemittel-Transformation politisch zu unterstützen, sollte die Förderung als wirksamer Kaufanreiz erhalten bleiben.

Handlungsempfehlung zur Anpassung der Bundesförderung effiziente Gebäude:

- Eine Halbierung der maximal förderfähigen Kosten ist abzulehnen. Für Einfamilienhäuser sollte der Finanzrahmen erhalten bleiben oder allenfalls leicht gekürzt werden. Im Falle einer Kürzung sollten die förderfähigen Kosten jedenfalls höher ausfallen, wenn mehrere Fördertatbestände (z.B. Wärmepumpe und Dämmung) erfüllt werden, oder wenn sich Gebäudeeigentümer für eine hocheffiziente Wärmequelle oder eine Wärmepumpe mit natürlichem Kältemittel entscheiden. Für Mehrfamilienhäuser kann der Finanzrahmen auf 30.000 Euro pro Wohneinheit abgesenkt werden.
- Die bestehenden Anreize für die Nutzung der Wärmequellen Erdreich, Grundwasser, Abwasser sowie für den Einsatz natürlicher Kältemittel sollten in das neue Förderregime überführt werden. Dafür kommen die Fortführung des 5%-Bonus, eine Pauschalzahlung oder auch eine technologiespezifische Ausweitung der förderfähigen Kosten in Frage.

1.2.2 Entlastung des Strompreises für Wärmepumpen

Maßgebliche Orientierung sollten neben der Förderung (BEG-Novelle) auch die Energiepreise geben. Dabei ist das Verhältnis von Strom zu Gas/Heizöl ausschlaggebend. Nach den Preisspitzen im Jahr 2022 ist das Preisniveau für Erdgas und auch Strom im Laufe der letzten Monate wieder zurückgegangen. Allerdings ist diese Entlastung bei Erdgas deutlich größer. In der Folge liegt das Verhältnis von Strom zu Erdgas wieder bei 2,9 zu 1. Das bedeutet: die Investition in eine Wärmepumpe benötigt länger, um sich gegenüber der Alternative einer Gasheizung zu amortisieren. Erfahrungen aus dem europäischen Ausland und aus dem deutschen Wärmemarkt des letzten Jahres zeigen, dass eine hohe Nachfrage nach Wärmepumpen und damit auch eine größere Akzeptanz für die GEG-Novelle bei einem Verhältnis von 2 zu erwarten ist.⁴



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der BDEW Strom- und Gaspreisanalysen.
*Strom: 2. HJ 2022, Gas: Q4 2022; **Strom: Stand 02/2023, Gas: Stand 04/23

Auch der Verweis auf den steigenden CO₂-Preis entsprechend den Vorgaben des BEHG ändert daran nichts. Entsprechende Prognosen zum CO₂-Preis und Preissteigerungen bei Erdgas und Heizöl werden derzeit von Verbrauchern nicht vorweggenommen, da sie offensichtlich zu abstrakt sind um entscheidunglenkend zu wirken.

Trotz dieser Fehlstellung bei den Energiepreisen werden fossile Energieträger sogar weiter subventioniert: So gilt neben der Preisdeckelung bei 12 Cent für Erdgas auch weiterhin eine auf 7 Prozent abgesenkte Mehrwertsteuer. Auf der Stromseite ist eine Absenkung der Mehrwertsteuer hingegen unterlassen worden. Die im Dezember verabschiedete

⁴ European Heat Pump Association, <https://stats.ehpa.org/home/market-conditions/>

Strompreisbremse liegt bei 40 Cent, was im Verhältnis zum Gaspreisdeckel einem Faktor von 3,3 entspricht. Die am 05.04.2023 im Bundeskabinett verabschiedete Korrektur der Strompreisbremse sieht zwar eine Deckelung von Wärmestrom bei 28 Cent vor und wäre ein wichtiger Schritt für Bestandskunden mit Wärmepumpen, wenn sie über einen zweiten Stromzähler verfügen. **Für Gebäudeeigentümer, die ab dem kommenden Jahr in eine Wärmepumpe investieren, stellt die Strompreisbremse insbesondere aufgrund der Befristung bis zum 01.04.2024 keine Entlastung in Aussicht.**

Handlungsempfehlung zur Strompreisentlastung:

Für Betreiber von Wärmepumpen (z.B. definiert über flexible Verbraucher nach § 14a EnWG) sollten der Mehrwertsteuersatz auf 7 Prozent und der Stromsteuersatz auf das unionsrechtlich zulässige Minimum von 0,1 Cent pro Kilowattstunde abgesenkt werden. Dies entspricht einer absoluten Entlastung dieser Tarife um ca. 4-6 Cent. Diese Maßnahme kann vorübergehend getroffen werden, solange Strommarktpreise auf dem hohen Niveau verharren und CO₂-Preise noch keine ausreichende Lenkungswirkung entfalten.

2. Kommentierung des Gesetzentwurfs im Einzelnen

§ 1 Abs. 3 **Überragendes öffentliches Interesse**

Die Charakterisierung von erneuerbarer Wärme- und Kälteversorgung im Allgemeinen und von Wärmepumpenanlagen im Speziellen als im überragenden öffentlichen Interesse stehend, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Es sollte präzisiert werden, dass diese die Wärmequellenerschließung für oberflächennahe Geothermie, Abwasser, Grundwasser, Oberflächengewässer und unvermeidbare Abwärme einschließt. Ebenso sollten die elektrische Erschließung einschließlich der Ertüchtigung von Stromverteilnetzen und Hausanschlüssen einbezogen werden.

Handlungserfordernis:

Eine Begriffsdefinition von „Nebenanlagen“ sollte unter § 3 ergänzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass sowohl die Erschließung der Wärmequelle als auch die Ertüchtigung von Stromverteilnetzen und Hausanschlüssen im überragenden öffentlichen Interesse mit eingeschlossen sind.

§ 9a **Länderregelung**

Um den WP-Hochlauf nicht zu gefährden, sollten für die Erfüllung der 65%-Vorgabe mit einer Wärmepumpe bundesweit einheitliche Regeln gelten. Erfahrungen im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren für Erdwärmepumpenbohrungen und zu Abstandsregeln im Baurecht zeigen, dass bei landesspezifischen Regeln eine weitere Ausdifferenzierung dringend zu vermeiden ist. Die vorliegende Öffnungsklausel würde hingegen die Befugnisse der Bundesländer zu technischen Auflagen an einzelne Technologien ausweiten. Dies sollte durch eine Präzisierung vermieden werden, dass Bundesländer nur mit Blick auf die lokale Stromerzeugung (z.B. Solarpflicht) und Beschränkungen an Stromdirektheizungen strengere Anforderungen stellen dürfen.

§ 60a Betriebsprüfungen von Wärmepumpen

Die vorgeschlagene Regelung ist korrekturbedürftig. Ziel der Vorschrift sollte es sein, schlecht eingestellte Anlagen möglichst per Fernkontrolle zu identifizieren und vor Ort nur hochqualifiziertes Fachhandwerk mit der Optimierung der Anlage zu betrauen.

Grundsätzlich ist eine Betriebsprüfung bei jeder Heizungsanlage nach spätestens zwei Jahren sinnvoll. Der BWP empfiehlt diesbezüglich einen Qualitätscheck nach einer Heizperiode auf Grundlage der technischen Regel VDI 4645. Mit der Installation einer Wärmepumpe geht regelmäßig ein Wartungsvertrag einher, der die in Absatz 2 aufgeführten Parameter als Fernwartung oder Vor-Ort-Kontrolle abdeckt. Diese ohnehin stattfindenden Wartungsleistungen liegen im Eigeninteresse von Hersteller und Anlagenbetreiber und sollten im Rahmen des GEG anerkannt werden.

Ein doppelter Personalaufwand ist zu vermeiden. Ohnehin besteht für Fachkundige aus dem Umfeld der Gebäudeeffizienz ein dringender Bedarf bei vielen weiteren Aufgaben der Wärmewende.

Die Möglichkeit zur Fernwartung sollte daher bereits ab der ersten Betriebskontrolle genutzt werden, um Personalaufwand im Fachhandwerk zu reduzieren und digitale Analysemethoden (bspw. beim Vergleich verschiedener Parameter) zu nutzen.

Hingegen sollten Optimierungsmaßnahmen an der Wärmepumpen-Anlage dem Fachhandwerk und Servicepersonal der Hersteller vorbehalten bleiben. Eine Öffnung hermetisch geschlossener Anlagengehäuse, Arbeiten am Kältekreis und Überprüfungen elektrischer Anschlüsse sollten nur durch Fachkräfte durchgeführt werden, welche die bestehenden gesetzlichen und normativen Anforderungen sowohl an die auszuführende Tätigkeit als auch an die erforderliche Qualifikation der Ausführenden erfüllen.

So schreibt § 5 Chemikalien-Klimaschutzverordnung detailliert die erforderliche Qualifikation für Dichtigkeitskontrollen von Kältekreisen und elektrischen Schaltanlagen vor. Diese gehen im Umfang über die gängige Fortbildung zur Wärmepumpeninstallation hinaus. Gleichermaßen setzt die Handhabung von Kältekreisen mit dem Kältemittel R290 (Propan) aufgrund der leichten Entflammbarkeit eine entsprechende Qualifizierung voraus. Einzuhalten sind auch

(a) Vorgaben zu Dichtigkeitskontrollen aus der F-Gase-Verordnung 517/2014 – für Wärmepumpen gegenwärtig bei >5 kg fluorhaltigen Kältemitteln, im Zuge der Novellierung der Verordnung voraussichtlich schon ab >1kg Füllmenge –, und

(b) normative Vorschriften zur Überprüfung elektrischer Anschlüsse nach VDE 730-100.

Sollte der Gesetzgeber trotz allem auf der Einbeziehung von Fachkräften bestehen, die nicht aus dem Fachhandwerk, sondern aus dem Umfeld der Gebäudeeffizienz (Schornsteinfeger, Energieberater) stammen und eine Wärmepumpen-spezifische Fortbildung abgeschlossen haben, darf sich diese Aufgabe nur auf Sichtkontrollen zu Abs. 2 Nr. 1-4 beschränken und muss die Durchführung von Optimierungsmaßnahmen ausdrücklich ausschließen.

In keinem Fall dürfen Anreize oder Missverständnisse geschaffen werden, die zur Manipulation hermetisch geschlossener Gehäuse, Kältekreise oder Schaltkästen durch nicht ausreichend qualifizierte Personen führen.

Handlungsempfehlung:

1. Der BWP empfiehlt die **Potenziale der Fernkontrolle besser zu nutzen**. Soweit Hersteller eine Fernwartung vorsehen, sollte diese auch zur erstmaligen Betriebsprüfung nach zwei Jahren anerkannt werden. Die digitale Auswertung von Anlage und Kältekreis ermöglicht Aussagen zu allen in Nr. 1-9 aufgeführten Kriterien. Sollte die Möglichkeit der Fernwartung entgegen der Empfehlung nicht ausgeweitet werden, ist aufgrund der begrenzten Fachkräftekapazitäten darauf zu achten, die Geltung von § 60a weiterhin auf Mehrfamilienhäuser mit mindestens sechs Wohneinheiten einzugrenzen.

2. Sollten Ergebnisse der Fernkontrolle Anlass geben, eine Überprüfung oder Optimierung der Anlage Vor-Ort durchzuführen oder eine Fernwartung der Anlage nicht möglich sein, sollten diese Maßnahmen **von Fachhandwerkern oder Wartungstechnikern des Herstellers** durchgeführt werden, welche die gesetzlich auferlegten Qualifikationen für Arbeiten an Kältekreis und elektrischer Schaltanlage vorweisen können. **Diese Qualifikationserfordernis betrifft in besonderem Maße Abs. 2 Nr. 5-9**. Nicht zuletzt ist die anlasslose Überprüfung von Kältemittelfüllständen zu unterlassen, was eine Öffnung des Kältekreises erfordern würde.

§ 60a Betriebsprüfung von Wärmepumpen

(1) Wärmepumpen, die als Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten oder zur Einspeisung in ein Gebäudenetz, an das mindestens sechs Wohnungen oder sonstige selbständige Nutzungseinheiten angeschlossen sind, nach Ablauf des 31. Dezember 2023 eingebaut oder aufgestellt werden, **und die nicht einer Fernkontrolle unterliegen**, müssen nach einer vollständigen Heizperiode, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inbetriebnahme, einer Betriebsprüfung unterzogen werden. Satz 1 ist nicht für Warmwasser-Wärmepumpen oder Luft-Luft-Wärmepumpen anzuwenden. Die Betriebsprüfung nach Satz 1 muss für Wärmepumpen, die nicht einer Fernkontrolle unterliegen, spätestens alle fünf Jahre wiederholt werden.

(2) Die Betriebsprüfung nach Absatz 1 umfasst:

1. die Überprüfung, ob ein hydraulischer Abgleich durchgeführt wurde,
2. die Überprüfung der Regelparameter der Anlage einschließlich der Einstellung

a) der Heizkurve,

b) der Abschalt- oder Absenkezeiten,

c) der Heizgrenztemperatur,

d) der Einstellparameter der Warmwasserbereitung,

e) der Pumpeneinstellungen sowie

f) der Einstellungen von Bivalenzpunkt und Betriebsweise im Fall einer Wärmepumpen-Hybridheizung,

3. die Überprüfung der Vor- und Rücklauftemperaturen und der Funktionstüchtigkeit des Ausdehnungsgefäßes,
4. die messtechnische Auswertung der Jahresarbeitszahl und bei größeren Abweichungen von der erwarteten Jahresarbeitszahl Empfehlungen zur Verbesserung der Effizienz durch Maßnahmen an der Heizungsanlage, der Heizverteilung, dem Verhalten oder der Gebäudehülle,
5. die **Dichtigkeitsprüfung des Füllstandes** des Kältemittelkreislaufs,
6. die Überprüfung der hydraulischen Komponenten,
7. die Überprüfung der elektrischen Anschlüsse,
8. die Kontrolle des Zustands der Außeneinheit, sofern vorhanden, und
9. die Sichtprüfung der Dämmung der Rohrleitungen des Wasserheizungssystems.

(3) Die Betriebsprüfung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ist von einer fachkundigen Person durchzuführen, die eine erfolgreiche Schulung im Bereich der Überprüfung von Wärmepumpen absolviert hat, die die Inhalte von Absatz 2 abdeckt, durchlaufen hat.

(4) Fachkundig sind insbesondere

- ~~1. Schornsteinfeger nach Anlage A Nummer 12 der Handwerksordnung,~~

2. Handwerker der Gewerbe Installateur und Heizungsbauer nach Anlage A Nummer 24 der Handwerksordnung,
3. Kälteanlagenbauer nach Anlage A Nummer 18 der Handwerksordnung,
4. Ofen- und Luftheizungsbauer nach Anlage A Nummer 2 der Handwerksordnung,
5. Elektrotechniker nach Anlage A Nummer 25 der Handwerksordnung oder
- ~~6. Energieberater, die auf der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes stehen.~~

(5) Das Ergebnis der Prüfung und der etwaige Optimierungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 ist schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen zum Nachweis zu übersenden. Die erforderlichen Optimierungsmaßnahmen sind innerhalb von einem Jahr nach der Betriebsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und ein Nachweis über die durchgeführten Arbeiten nach Satz 2 sind auf Verlangen dem Mieter unverzüglich vorzulegen. Satz 3 ist auf Pachtverhältnisse und auf sonstige Formen der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Gebäuden oder Wohnungen entsprechend anzuwenden.

§ 60c Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

Die Einführung einer Verpflichtung zur Heizungsoptimierung ist zu begrüßen. Unabhängig von der eingesetzten Heizungsart bewirken diese Maßnahmen unmittelbare Einsparungen an Heizenergie. In diesem Rahmen ergriffene Maßnahmen zur Absenkung der Vorlauftemperatur des Heizsystems vereinfachen zudem einen späteren Umstieg zur Wärmepumpe.

Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass der gemäß § 60c Abs. 4 vorgegebene hydraulische Abgleich, einschließlich der Heizlastberechnung, der Erstellung eines Energieausweises bereits sehr nah kommt. Die im Energieausweis nach GEG 2020 § 82 Abs 1-5 benötigten Daten, sowie die Modernisierungsempfehlungen (§ 84) nach derzeitigen Vorschriften, werden (fast) komplett auch im § 60a abgefordert. Die eventuell noch benötigte Klimabereinigung der Verbrauchsdaten sowie eine Modernisierungsempfehlung mit den derzeitigen Standard U-Werten kann einfach als fester Ausgabeparameter in dem Nachweis nach § 60a Abs. 5 festgehalten werden. Ein entsprechendes Formblatt könnte in der Anlage zum GEG mit veröffentlicht werden. Sowohl die Daten des End- als auch des Primärenergieverbrauchs können ebenfalls einfach ermittelt werden.

Damit wäre die zeitintensive zusätzliche Erfassung von Parametern für die Erstellung von Energieausweisen oder auch Sanierungsfahrplänen obsolet. Die damit freiwerdenden Ressourcen bei Fachhandwerkern und Energieberatern könnten für Arbeiten nach § 60b und/oder den Arbeiten nach § 60a zum hydraulischen Abgleich genutzt werden.

§ 71c Anforderungen an die Nutzung von Wärmepumpen

In Kombination mit § 71 bestehen Widersprüche oder zumindest Missverständnisse, welche Vorschriften für die Beistellung einer monoenergetischen Wärmepumpe zu einem bereits bestehenden Heizkessel gelten.

Fällt diese Konstellation unter § 71 Abs. 4 Nr. 3, so müsste in § 71c zumindest klargestellt werden, dass die Vorgaben aus §71 Abs. 1 auch dann als erfüllt gelten, wenn die **gesamte Heizungsanlage einschließlich bereits bestehender Anlagenteile** den gesamten Wärmebedarf abdeckt. Dies würde dann auch den Fall einbeziehen, dass die Größe der Wärmepumpe bereits auf die Gebäudeheizlast ausgelegt wird, die nach einer geplanten Ertüchtigung der Gebäudehülle zu erwarten wäre.

Handlungsempfehlung:

§ 71c Anforderungen an die Nutzung von Wärmepumpen

Beim Einbau einer oder mehrerer elektrischer Wärmepumpen gelten die Vorgaben des § 71 Absatz 1 als erfüllt, wenn eine oder mehrere Wärmepumpen den Wärmebedarf des Gebäudes oder der über ein Gebäudenetz verbundenen Gebäude deckt.

Die Vorgabe gilt als erfüllt, wenn die Wärmepumpe den Wärmebedarf zusammen mit einer bereits bestehenden Heizungsanlage deckt.

§ 71k Übergangsfristen bei einer Heizungsanlage, die sowohl Gas als auch Wasserstoff verbrennen kann

Für die Wirksamkeit des GEG, aber auch für die Planungssicherheit des Markthochlaufs von Wärmepumpen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Erfüllungsoption nicht zu einem Türöffner für die praktisch unbeschränkte Neuinstallation fossiler Gasheizungen wird. Die in § 71k benannten Kriterien sind dazu geeignet.

Strenge Kriterien sind auch erforderlich, um Fachhandwerkern, Energieberatern und Schornsteinfegern eine klare Orientierung zu geben. Ihre Expertise wird zur Umsetzung der Wärmewende und der Wärmepumpen-Installationsziele dringend benötigt. Der Anteil von Fachkräften, die Wärmepumpen planen, auslegen und installieren können, muss unter anderem dadurch erhöht werden, dass Fachhandwerker eine Fortbildung zur Wärmepumpen-Installation durchlaufen. Diese Mitwirkung könnte ausbleiben, wenn Fachhandwerker den Eindruck gewinnen, in ihrer Region könnten Gasnetze fortbestehen und Gasheizungen dauerhaft weiter installiert werden. Damit wäre im Übrigen auch ein unternehmerisches Risiko verbunden: Scheitert das Transformationsprojekt zum Wasserstoffnetz, können sie in ihrer Region plötzlich keine Heizungen mehr installieren.

Nicht zuletzt sollte zum Schutz der Gebäudeeigentümer untersagt werden, dass Kommunen, analog zu Wärmenetzen, Anschluss- und Benutzungszwänge für das in der Transformation befindliche Gasnetz auferlegen. Dies könnte dazu führen, dass Gebäudeeigentümer, die vor dem Heizungstausch stehen, zur Installation einer neuen Gasheizung und zur Verursachung entsprechender CO₂-Emissionen gezwungen werden.

Das mögliche Scheitern der Gasnetztransformation müsste zudem in der Energieinfrastruktur abgesichert werden. Dies beinhaltet den redundanten Ausbau der Stromverteilernetze, denn gegebenenfalls müssten innerhalb kurzer Zeit viele Gebäude zu Wärmepumpen mit ihrer jeweiligen Netzanschlussleistung umgestellt werden.

Handlungsempfehlungen:

- Entsprechend des Gesetzentwurfs müssen für die Transformationspläne verbindliche, vertragliche Vorgaben für die Umstellung der Netze zu Wasserstoff gelten.
- Durch den Gasnetzbetreiber sollte eine ausführliche Mengenkalkulation für den Einkauf von Biomethan oder Wasserstoff vorgelegt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass blauer Wasserstoff keine erneuerbare Energie oder unvermeidbare Abwärme nach § 71 Abs 1 ist.
- Es ist einzubeziehen, dass Wasserstoff einen um zwei Drittel geringeren Heizwert als Methan aufweist. Ein Anteil von 20 Volumenprozent Wasserstoff entspricht also nur 7% erneuerbarer Energie und auch nur rd. 7% CO₂-Einsparung. Ein fairer Wettbewerb zwischen EE-Lösungen setzt daher voraus, dass sich der Mindestanteil von Wasserstoff nicht am Gasvolumen, sondern am energetischen Anteil (Heizwert) festmacht.
- Der Fortschritt der Transformation des Gasnetzes und die Einhaltung des Kostenplans ist durch die Bundesnetzagentur in einem Turnus von drei Jahren zu überprüfen. Über das Ergebnis sind neben dem Gasnetzbetreiber auch die Gaslieferanten und die angeschlossenen Gasverbraucher zu informieren.
- Das Auferlegen von Anschluss- und Benutzungszwängen ist auszuschließen.

§ 71p Verordnungsermächtigung zu dem Einsatz von Kältemitteln in elektrischen Wärmepumpen und Wärmepumpen-Hybridheizungen

Der Bundesverband Wärmepumpe unterstützt einen schnellen Übergang von Wärmepumpen zu natürlichen Kältemitteln, wo immer dieser Wechsel bereits technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Den zentralen gesetzlichen Rahmen gibt die europäische F-Gase-Verordnung vor, welche für einheitliche Marktbedingungen im europäischen Binnenmarkt sorgt. Die gegenwärtige Novellierung der Verordnung wird bis zum Herbst dieses Jahres abgeschlossen sein. Für den Wärmepumpen-Markthochlauf ist es von außerordentlicher Bedeutung, dass dann Planungssicherheit zu den in den nächsten Jahren einsetzbaren Kältemitteln gegeben ist.

Die vorliegende Verordnungsermächtigung steht dazu im Widerspruch. Für die Unternehmen entsteht durch die im Raum stehende deutsche Verordnung die Befürchtung, dass es zu einem nationalen Sonderweg mit abweichenden Fristen und Einsatzbeschränkungen kommt. Industrie, Handwerk sowie Verbraucher könnten sich dann noch immer nicht auf einen europaweit einheitlichen Umstiegspfad zu natürlichen Kältemitteln ausrichten. Eine Verunsicherung zu den zulässigen Kältemitteln könnte dazu führen, dass sich Gebäudeeigentümer stattdessen für eine Gas- oder Biomasseheizung gem. §§ 71f, 71g oder 71k entscheiden. Diese Alternativen wären mit weitaus größeren Emissionen verbunden, als im Falle einer Leckage je durch das Kältemittel verursacht werden könnte.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs: Änderung der Heizkostenverordnung

Bislang fallen Gebäude, die mit Wärmepumpen beheizt werden, regelmäßig gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a unter Ausnahmen von der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung. Dies ist gerechtfertigt und sollte auch so erhalten bleiben, da Kosten für Mess-einrichtung und -dienstleistung auch aus Sicht von Mieterinnen und Mietern bei Wärmepumpen-versorgten Gebäuden regelmäßig höher sind, als Kosteneinsparungen aufgrund verbrauchsgenauer Heizkostenabrechnung.

In jedem Fall ist einzubeziehen, dass durch §§ 60a-c zusätzliche Vorkehrungen zur Effizienzbemessung und Verbrauchserfassung getroffen werden. Soweit sich aus diesen Auflagen bereits eine wohnungsgenaue Verbrauchserfassung ableiten lässt, sind zusätzliche Auflagen, die zur Einbeziehung von Messdienstleistern führen, mit unverhältnismäßig höheren Kosten verbunden. Dies ist etwa auch bei der Installation von luftgeführten Wärmepumpen der Fall.

Handlungsempfehlung:

Art 2 des Gesetzentwurfs sollte entfallen.